

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 162/1998

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Entscheidung über Einsprüche**

§ 18. (1) Über den Einspruch hat binnen neun Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums außerhalb von Wien die Gemeindewahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.